41-824-8/26

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –BImSchG-;
Vollzug der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV);
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG bezüglich Änderung und Erweiterung der bestehenden Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 5,104 MW auf den Grundstücken Flur-Nrn. 415, 415/1, 415/2, 415/3, 415/4, 417, 420 und 420/1, jeweils der Gemarkung Gmeinsrieth.

Antragssteller: Bioenergie Kleber, Roßtränk 4, 92693 Eslarn

Bekanntmachung

Die Bioenergie Kleber, Roßtränk 4, 92693 Eslarn hat mit Antrag vom 30.07.2026, eingegangen in digitaler Version am 30.07.2026, mit Überarbeitungen am 23.09.2026 sowie am 30.10.2026 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage beantragt. Die Anlage befindet sich auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 415, 415/1, 415/2, 415/3, 415/4, 417, 420 und 420/1, jeweils der Gemarkung Gmeinsrieth.

Die Verfahrensbeschreibung der geplanten Anlage lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Bioenergie Kleber betreibt am Standort Roßtränk 4, 92693 Eslarn eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage. Der Betrieb der BHKW-Anlage erfolgt flexibel im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Unterstützung der Netzstabilität mit Reserveleistung zur Stromerzeugung. Durch die BHKW-Anlage wird unverändert eine elektrische Leistung von 2,095 MW und einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 5,104 MW bereitgestellt. Neben der Verwertung von Biogas zur Strom- und Wärmeerzeugung ist eine Gasaufbereitungsanlage als 2. Betriebsweise am Standort bereits errichtet. Die Gasproduktions- und Einsatzstoffmenge soll mittels diesem Antrag nach § 16 BImSchG erneut erhöht werden. Es werden künftig 78.645 t Einsatzstoffe pro Jahr eingesetzt und rund 16,5 Mio. Nm^3 Biogas erzeugt. Durch die Erhöhung der Gasproduktions- und Verwertungsmenge ist zukünftig ein uneingeschränkter Parallelbetrieb der Gasaufbereitungsanlage und der BHKW-Anlage möglich. Die unterschiedlichen Betriebsweisen werden daher aufgehoben und die maximale Durchsatzkapazität der Gasaufbereitungsanlage wird verdoppelt. Die bestehende Anlage wird um eine weitere identische Anlage erweitert. Zukünftig werden jährlich ca. 14 Mio. Nm^3 Rohbiogas zu Biomethan aufbereitet und in das öffentliche Gasnetz eingespeist. Das beim Aufbereitungsprozess abgetrennte CO_2 (auch genannt als Off-Gas) wird zukünftig nicht mehr über die RTO-Anlage thermisch verwertet, sondern einer CO_2-Verflüssigungsanlage zugeführt, somit entfällt die RTO-Anlage. Zur Speicherung der elektrischen Energie (Biogas + Photovoltaik) ist die Errichtung und der Betrieb eines Batterie-Energiespeichersystems (BESS) geplant.

Die gesamten beantragten Maßnahmen können den Antragsunterlagen unter Register 2, Unterlage Nr. 01. Betriebs- und Verfahrensbeschreibung, Seite 16 (Nr. 2.5 Antragsgegenstand) entnommen werden.

Zusätzlich wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für nachfolgende Maßnahmen gestellt:

- Errichtung und Installation der zusätzlichen Gasaufbereitungsanlage
- Errichtung der CO_2-Verflüssigungsanlage inklusive CO_2-Lagerung.

Die Bioenergie Kleber plant, dass die Anlage voraussichtlich im Jahr 2027 den Regelbetrieb aufnehmen soll.

Das Vorhaben fällt unter die Nrn. **8.6.3.1 (G, E), 9.1.1.1 (G),** 1.2.2.2 (V), 1.16 (V) und 9.36 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Für das Vorhaben ist folglich insgesamt die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

Zugleich unterliegt die Anlage der Industrieemissionsrichtlinie.

Des Weiteren ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Anlage 1, Ziffern 8.4.2.1 (A), 9.1.1.2 (A) und 1.2.2.2 (S) für diese Anlage im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht.

Weiterhin unterliegt die geplante Anlage aufgrund der Erweiterung der Gaslagerkapazität (110.062 kg) zukünftig dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) als Betriebsbereich der oberen Klasse.

Die zuständige Genehmigungsbehörde für den Antrag ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayImSchG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, können in der Zeit

vom 11.11.2026 bis einschließlich 11.12.2026

auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab unter https://www.neustadt.de/aktuelles/amtliche-veroeffentlichungen/ eingesehen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die vom Vorhaben betroffene Öffentlichkeit kann nach § 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG **Einwendungen** gegen das Vorhaben ab dem ersten Tag der Auslegung (11.11.2026), bis einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 11.01.2027** schriftlich beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Am Hohlweg 2, Sachgebiet 41, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse: umweltschutz@neustadt.de erheben.

Als Betreff ist „Änderung/Erweiterung der Biogasanlage Kleber“ anzugeben.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die Person nicht erkennen lassen, können bei einem möglichen Erörterungstermin nicht zugelassen werden. Außerdem muss eine Einwendung zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Darüber hinaus können Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften und Adressenangaben nicht berücksichtigt werden. Auf Verlangen werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Die eingegangenen Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG auf Antrag des Antragstellers einen Erörterungstermin bestimmen und die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Hierüber entscheidet das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung des § 14 der 9. BImSchV nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Entscheidung, ob ein Termin für die Erörterung etwaiger Einwendungen stattfindet, wird auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab, https://www.neustadt.de/aktuelles/amtliche-veroeffentlichungen/, nach Ablauf der Einwendungsfrist, spätestens eine Woche vor der Durchführung des Erörterungstermins, öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient der Erörterungstermin dem Zweck, die Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Den Einwendern soll Gelegenheit zur Erläuterung der vorgebrachten Einwendungen gegeben werden. Formgerecht erhobene Einwendungen können jedoch auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag mit der Behandlung der Einwendungen an den Antragsteller und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ausschließlich auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab unter folgendem Link: https://www.neustadt.de/aktuelles/amtliche-veroeffentlichungen/.

Neustadt a. d. Waldnaab, den 04.11.2026
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Schmucker Constanze

Digital signiert von Schmucker Constanze
DN: Seriennummer=0181258, C=DE, O=Freistaat Bayern, OU=lra-new, CN=Schmucker Constanze
Datum: 2026.11.04 09:25:11 +01'00'

Schmucker
Oberregierungsrätin